

Deutschland.

Berlin, 28. Juni. Die gereizte Stimmung, welche sich in den Neußerungen Pariser Blätter über Preußen kund gibt, läßt nur allzu deutlich erkennen, daß man in dortigen politischen Kreisen die Sympathien für die sich unausfaltbar vollziehende Einheit Deutschlands nicht immer theilt. Obgleich man auch in Frankreich den bekannten Vergleich der Mainlinie mit dem Stiller im fließenden Wasser längst als zutreffend erkannt hat, erregt doch jede neue Wahrnehmung, daß das Wasser auch wirklich munter durchfließt und die Verbindung zu einem ebenbürtigen mächtigen Reiche von einer Thatfache zur andern sicher vorwärts schreitet, aufs Neue den Zorn der Chauvinisten. Man kann sich noch nicht entschließen, eine gute Miene zu dem bösen Spiele zu machen, welches so unerwartet der grande nation einen in jeder Beziehung ebenbürtigen Nachbar gebracht hat. Weitere Schlüsse wird man aus dem preussisch-französischen Gebahren der „France“ und anderer Pariser Blätter nicht ziehen dürfen: als auf ein unabwendbares Bedürfnis dem gepressten Herzen Luft zu machen. In Regierungskreisen weiß man, daß Frankreich nach wie vor die Vervollständigung seiner militärischen Einrichtungen sich angelegen sein läßt, man weiß aber auch, daß es sich in Wirklichkeit nur um eine Vervollständigung nach dem Friedensetat handelt und daß die auszufüllenden Lücken namentlich in Folge der mexikanischen Expedition viel tiefer gewesen sind, als man irgend geglaubt hat. — Es ist übrigens die Wahrnehmung von Interesse, daß genau dieselben Stimmen es sind, die vor acht Tagen das Entwaffnungs-Projekt mit Empase meldeten und heute wieder ihre Leser mit Rüstungsrichtungen und drohenden Wolken unterhalten. Schon dieser Umstand wirft ein aufklärendes Licht auf die Glaubwürdigkeit solcher Hegeereien. Die Eisenblasen gehen regelmäßig die bunten Produkte gewisserloser Neugierfabrikanten in die Welt, sobald einmal an begründetem Stoff Mangel eintritt. Zu diesen Eisenblasen ist unter andern auch eine Pariser Korrespondenz zu rechnen, welche schon im Voraus gegen die Möglichkeit einer Ueberbreitung der Prager Friedensbestimmungen durch Preußen Drohnoten von Paris und Wien aus nach Berlin gelangen läßt. Der Erfinder dieser Drohnote hat offenbar auch nicht die oberflächlichste Kenntnis vom diplomatischen Verkehr der Staatsmänner; in Wirklichkeit möchte sich wohl schwerlich ein Diplomat oder Staatsmann finden, der sogar bloße Eventualitäten zum Gegenstand diplomatischen Notenwechsels machen wollte!

Die „Prov.-Corr.“ knüpft an den Schluß des Landtages die Betrachtung an, daß damit überhaupt der preussische Landtag in seiner bisherigen Gestalt seine Wirksamkeit geschlossen hat. Die parallele Entwicklung der beiden parlamentarischen Körperschaften des Reichstages und des preussischen Landtages wird von jetzt ein interessanterer Gegenstand der Beobachtung sein. Je näher man die Umgestaltung des preussischen Verfassungsgesetzes nach Maßgabe der Bundesverfassung in's Auge faßt, desto mehr treten die Schwierigkeiten einer neuen provisorischen Redigirung hervor und dieselben dürften bei etwaigen praktischen Versuchen sich leicht als überwiegend vor dem praktischen Werth der Durchführung herausstellen. Die strenge Realisirung der Bestimmungen über die Kompetenz der verschiedenen parlamentarischen Körperschaften würde auf theoretischem Wege nicht leicht gelingen ohne fortlaufende authentische Interpretation und Entscheidung der gesetzgebenden Organe über jede einzelne Grundlage. In der Praxis wird die Abgrenzung der Kompetenz und überhaupt die Festsetzung des richtigen Verhältnisses zwischen der Bundes- und der Landesverfassung sich dagegen leicht erreichen lassen. Nach Abschnitt II. Art. 2 geben Bundesgesetze den Landesgesetzen vor; eine Kollision zwischen der Kompetenz der Sonderlandtage und dem Reichstage ist also immer durch Entscheidung und authentische Interpretation der gesetzgebenden Faktoren des Bundes leicht zu beseitigen. Die Auffassung Gerlach's, daß die Verfassung ein Gesetz sei, wird dabei in praxi zur Geltung kommen, und die Veranlassung zu endlosen parlamentarischen Verhandlungen über eine modifizierte preussische Verfassung wird heilsame Begrenzung finden. — Die „Abtheilung Zeitung“ spricht ziemlich bestimmt aus, daß der Reg.-Rath Lotbar Bucher bei der Redigirung der Landtags-Schlussreden wesentlich mitgewirkt habe; man wird jedoch der Wahrheit näher sein, wenn man annimmt, daß diese, wie alle anderen Eröffnungs- und Schlussreden bei den feierlichen Staatsakten der letzten Zeit im Wesentlichen aus derselben Feder ihren Entwurf erhalten haben. Geh. Reg.-Rath Hahn im Ministerium des Innern wird von zuverlässiger Seite als Verfasser genannt.

Berlin, 27. Juni. Die „Nordd. A. Z.“ ist in den Stand gesetzt, nachstehend die Note des Königl. preussischen Gesandten Herrn v. Heydebrand und der Laas an den Königl. dänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Frijs in der nord-schleswigischen Frage zu veröffentlichen.

Kopenhagen, 18. Juni 1867.

Der Unterzeichnete hat wiederholt die Ehre gehabt, in vertraulicher Unterredung die Aufmerksamkeit des Königlich dänischen Konseil-Präsidenten auf die Fragen zu lenken, welche sich an die Ausführung des Art. V. des zwischen Preußen und Oesterreich am 30. August v. J. zu Prag abgeschlossenen Friedens knüpfen. Er hat dabei den Wunsch seiner Regierung auszudrücken gehabt, sich mit dem Königlich dänischen Gouvernement in freundschaftlicher Weise über gewisse Vorfragen zu verständigen, welche die nothwendige Voraussetzung der Abtretung eines Theiles des Herzogthums Schleswig bildeten, und er hat als diese Vorfragen die nöthigen Garantien für den Schutz der in jenem Territorium wohnenden Deutschen und die Uebernahme eines verhältnismäßigen Antheils an der Schuldenlast der Herzogthümer bezeichnet. Der Herr Konseil-Präsident hat auch die Bereitwilligkeit ausgesprochen, über diese Punkte in Verhandlungen zu treten, und die Regierung Sr. Ma-

jestät des Königs, des allergnädigsten Herrn des Unterzeichneten, durfte sich der Erwartung hingeben, daß der Königlich dänische Gesandte in Berlin in den Stand gesetzt werden würde, die Absichten seiner Regierung in beiden Beziehungen kund zu geben.

Zu ihrem lebhaftesten Bedauern hat sie in der neuesten Eröffnung des letzteren, in einer vertraulich mitgetheilten Depesche des Herrn Ministers v. Frijs an Herrn v. Daaque vom 1. v. Mts. anstatt der gehofften bestimmteren Erklärungen nur den Hinweis auf die bestehenden Gesetze und Verträge gefunden, welche der Herr Minister für so vollkommen ausreichend hält, daß jede weitere Garantie überflüssig und sogar bedenklich sein würde.

Die Regierung des g. ergebenst Unterzeichneten glaubt in dieser vorläufigen Neußerung nicht die definitive Auffassung der Königlich dänischen Regierung erkennen zu sollen. Die letztere wird sich bei näherer Erwägung die eigenthümliche Natur der Verhältnisse nicht verhehlen können, welche es für die preussische Regierung unmöglich machen, unter den besonderen Umständen in jenen Landstrichen sich mit dem Hinweis auf die Gesetze und die allgemeinen Zusicherungen eines nicht bezweifelten Wohlwollens der Königlich dänischen Regierung gegen alle ihre eventuellen Unterthanen zu begnügen. Sie wird es natürlich finden, daß, wenn Sr. Majestät der König sich bereit erklärte, etwaige auf eine Wiedervereinigung mit Dänemark gerichtete Wünsche nord-schleswiger Unterthanen in Erfüllung gehen zu lassen, die Wünsche und die Bedürfnisse seiner deutschen Unterthanen in jenen Territorien, für Jhn keine geringere Bedeutung haben. Deutsche Gemeinden wider ihren Willen und mit dem Verluste jedes Rechtes auf ihre nationalen Eigenthümlichkeiten an ein fremdes Land abzutreten und sie Gefahren Preis zu geben, deren Befürchtung in Erinnerung an die Vergangenheit unter ihnen selbst laut genug hervortritt, hat der Prager Friedensvertrag Preußen nicht verpflichtet. Die R. Regierung hat eben durch jenen Artikel des Friedens-Vertrages gezeigt, daß sie auf die Wünsche und auf die Nationalität der Bevölkerung nach Möglichkeit Rücksicht nehmen will; sie ist aber dabei verpflichtet, diese Rücksicht vor Allem den eigenen Landesleuten gegenüber nicht außer Augen zu lassen, und sie darf nicht vergessen, daß die Ursachen der Störung des in früheren Zeiten bestandenen guten Einvernehmens hauptsächlich in dem Umstande lagen, daß die Regierung Seiner Maj. des Königs von Dänemark nach der Umgestaltung der älteren Verfassung der Monarchie nicht mehr im Stande war, den deutschen Unterthanen der dänischen Krone denselben Schutz ihrer Nationalität und Sprache zu gewähren, dessen dieselben sich ehemals erfreut hatten. Die Regierung Sr. Maj. des Königs, des a. H. des Unterzeichneten, würde unter der Nachwirkung der Ereignisse und Kämpfe der letzten Jahre mehr als früher befürchten müssen, daß die Klagen deutscher Einwohner Schleswigs, welche in Deutschland ihren natürlichen Wiederhall fanden, berechtigten Anlaß zu ihrer Wiederholung fänden, wenn deutsche Gemeinden im Norden Schleswigs ohne Verfassungs-Bürgschaften der Botmäßigkeit einer Regierung unterstellt würden, welche bei dem besten Willen ihren deutschen Unterthanen gerecht zu werden, doch vor allem dem verfassungsmäßigen Ausdruck der Stimmung einer national-dänischen Volksvertretung Rechnung zu tragen hat. Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark wird ohne Zweifel die Ueberzeugung des Unterzeichneten theilen, daß es zur Sicherstellung der von beiden Seiten erstrebten freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Dänemark rathsam ist, nicht von Neuem die Reime ähnlicher Zerwürfnisse zu legen, wie es diejenigen waren, welche früher den Frieden beider Länder und dadurch den Europas gefährdeten.

Der Unterzeichnete ist daher von seiner Regierung beauftragt worden, an den Herrn Konseil-Präsidenten amtlich die Anfrage zu richten, ob die Königlich dänische Regierung sich im Stande glaube, Einrichtungen zu treffen und Maßregeln in Aussicht zu stellen, welche für den Schutz und die Sicherung der nationalen Eigenthümlichkeit der in den etwa abgetretenen Gebietsheilen einzeln oder in Gemeinden wohnenden Deutschen bestimmte Bürgschaften geben, und welcher Art, in individueller, lokaler und kommunaler Beziehung, diese Garantien sein würden? — oder ob sie eine solche Berücksichtigung und Erhaltung der nationalen Eigenthümlichkeit künftiger deutscher Unterthanen für unmöglich erachtet, oder wenigstens darüber im Voraus bestimmter sich zu erklären definitiv ablehnt?

Es bedarf nicht erst der Bemerkung, daß von der Beantwortung dieser Fragen der Umfang der beabsichtigten Abtretung, resp. Abtretung abhängig ist; und je mehr die Königlich dänische Regierung wünscht, durch den Abschluß dieser Angelegenheit sowohl der Stimmung der Bevölkerung Rechnung zu tragen, als auch der Königlich dänischen Regierung einen Beweis ihrer freundschaftlichen Gesinnungen zu geben, um so mehr muß sie auch erwarten, daß die letztere durch ein entsprechendes Entgegenkommen ihr die Befreiung möglich machen werde.

Zugleich mit diesem Organlande darf der ganz erg. Unterzeichnete sich auch über den zweiten, bereits in den vertraulichen Unterredungen von ihm berührten Punkt, nämlich die Bereitwilligkeit zur Uebernahme eines proportionierten Theiles der Schuld der Herzogthümer, eine bestimmte Neußerung erbitten.

Er benützt zugleich diesen Anlaß zc.

Der höchste Gerichtshof hat die wiederholt freisprechenden Erkenntnisse des Berliner Kammergerichts (Prozess Twesten) und des Insterburger Appellationsgerichts (Prozess Frenzel) vernichtet und die Angelegenheit in die erste Instanz zurückgewiesen. Der Verlauf der beiden Prozesse ist (wir entnehmen diese interessante Recapitulation der „Eib. Z.“) folgender: 1) Das öffentliche Ministerium in Berlin und Insterburg stellt den Antrag, gegen die Abgeordneten Twesten und Frenzel wegen Vebden, die sie in der

Kammer gehalten haben, die Untersuchung einzuleiten. 2) Der Antrag wird auf Grund des §. 84 der Verfassung von den betreffenden Gerichten zurückgewiesen. 3) Beschwerde der Staatsanwaltschaft bei dem Berliner Kammergericht und dem Insterburger Appellationsgericht gegen diesen Beschluß. 4) Die Beschwerde wird in zweiter Instanz auf Grund des Artikels 84 der Verfassung zurückgewiesen, die Untersuchung also für „unzulässig“ erklärt. 5) Dieser Beschluß wird „aus Rechtsgründen“ von der Staatsanwaltschaft angegriffen; dieselbe treibt die Sache vor das Obertribunal. 6) Das Obertribunal erachtet die Beschwerde — trotz Artikel 84 der Verfassung — für begründet und faßt den förmlichen Beschluß auf Eröffnung der Untersuchung gegen die Abgeordneten Twesten und Frenzel. 7) Das Berliner Stadtgericht und das Insterburger Kreisgericht, denen die Prozesse zur Aburtheilung überwiesen sind, sprechen die beiden angeklagten Abgeordneten auf Grund des Artikels 84 der Verfassung frei. 8) Gegen das freisprechende Urtheil wird von dem Staatsanwalt Berufung eingelegt. 9) In zweiter Instanz werden die beiden Abgeordneten vom Berliner Kammergericht und dem Insterburger Appellationsgericht wiederum auf Grund des Artikels 84 der Verfassung freigesprochen. 10) Auch dieses freisprechende Erkenntnis wird vom öffentlichen Ministerium angefochten und 11) Das Obertribunal vernichtet, dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß, und trotz Art. 84 der Verfassung, diese freisprechenden Urtheile und verweist die Sache zum dritten Mal an die erste Instanz, die nun endlich die Abgeordneten zu verurtheilen gezwungen sein wird. Denn es heißt im Art. 118 des Gesetzes vom 3. Mai 1852: „Das Gericht, an welches die Sache vom Obertribunal verwiesen worden ist, muß sich der Verhandlung und Entscheidung unterziehen; es ist auch gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche das Obertribunal aufgestellt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, als maßgebend anzuerkennen und der ferneren Verhandlung und Entscheidung zum Grunde zu legen, bei Strafe der Nichtigkeit.“

Die 8. Jahresversammlung des Central-Vereins Deutscher Zahnärzte, welche im vergangenen Jahre des Deutschen Krieges wegen ausfallen mußte, wird in diesem Sommer, und zwar am 5., 6. und 7. August in Hamburg abgehalten werden.

In Halberstadt liegen bekanntlich sehr viele Personen an der Trichinen-Krankheit darnieder. Am Mittwoch war die Erbitterung unter der Einwohnerschaft gegen den Schlächter, welcher das frische Fleisch verkauft hat, zu einem solchen Grade gestiegen, daß an dem Hause desselben alle Fenster eingeworfen wurden und weitere Gewaltthatigkeiten dringend zu befürchten waren. Durch Generalmarsch wurde das Militär zusammenberufen, und eine Kompanie hielt demnach die Umgebung der Wohnung des Schlächters besetzt.

Der frühere hannoversche Generalstabsarzt Stromeyer, ein Chirurg von sehr bedeutendem Rufe, soll einen Ruf auf den durch den Tod des Professor Weber in Heidelberg erledigten Lehrstuhl erhalten haben. Von der Königin Augusta ist bekanntlich Herr Stromeyer wegen seiner außerordentlichen Leistungen im Lazareth zu Langensalza mit dem Geschenk eines Notizbuches geehrt worden, in welches die Königin selbst die Widmung geschrieben.

Die Beschlüsse, welche im Staatsministerium über die Justiz-Reorganisation in den neuen Landesheilen gefaßt sind, werden in der „Pos. Zig.“ in folgender Weise bezeichnet: Sämmtliche Landesgerichte werden einem Ober-Appellationsgericht unterstellt, welches seinen Sitz in Berlin hat und in einigen Jahren wohl mit dem Geh. Obertribunal verschmolzen werden wird. Außer in Schleswig-Holstein, behalten überall die Landesgerichte erster Instanz ihre bisherige Organisation; die schleswig-holsteinischen dagegen werden vereinigt unter einem Appellationsgericht in Kiel. Die Herzogthümer erhalten zusammen sechs Kreisgerichte, und zwar in Kiel, Altona, Rendsburg, Schleswig, Flensburg und Hadersleben. Der Bezirk der vier ersten ist sehr ausgedehnt, und es wird daher jedes dieser Gerichte einen eigenen Schwurgerichtsbezirk bilden, wogegen Hadersleben (sehr klein) zu Flensburg geschlagen wird. Ein Präsident, der gegenwärtig in Berlin fungirt, ist für das Appellationsgericht bereits in Aussicht genommen.

Regenitz, 27. Juni, Abends. Der König ist um 6 Uhr 25 Minuten hier selbst eingetroffen und von den Spitzen der Behörden empfangen worden. Der Kronprinz war etwa eine Stunde vorher angelangt. Nach kurzem Aufenthalt am Bahnhof begab sich der König unter dem Jubel der Bevölkerung nach dem Schlosse. Hier fand die Vorstellung des Regierungskollegiums statt, bei welcher Gelegenheiten der König dem aus seiner bisherigen Stellung ausscheidenden Präsidenten Grafen v. Zedlitz-Trübschler seine Anerkennung über treu geleistete Dienste aussprach. Nachdem alsdann der Oberbürgermeister Böck eine Adresse verlesen hatte, hielt der Regierungs-Präsident eine Ansprache, auf welche der König mit einigen Dankesworten erwiderte. Es folgten darauf Vorstellungen von Deputationen der Städte Jauer, Glogau, Hoyнау, Lüben, sowie schließlich der Stände, welche der König mit folgenden Worten entließ: „Ich spreche Ihnen und der ganzen Provinz meine volle, dankende Anerkennung aus für die treue Hingebung, welche Sie dem Vaterlande im vorigen Jahre in den nunmehr glücklich vorübergegangenen Zeiten der Gefahr bewiesen haben.“ Um 9¼ Uhr wird der König eine Fahrt durch die glänzend illuminierte und festlich geschmückte Stadt machen und sich darauf nach dem Ball der Stände begeben.

Kaasphe in Westphalen, 26. Juni. Am gestrigen Tage zog Sr. Durchlaucht der Erbprinz Ludwig zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein mit seiner Neuvermählten, Marie, geb. Prinzessin zu Bentheim-Bentheim und Bentheim-Steinfurt, unter allgemeinem Jubel der Bevölkerung auf dem Schlosse seiner Väter ein. Die

